SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK BANQUE NATIONALE SUISSE BANCA NAZIONALE SVIZZERA BANCA NAZIUNALA SVIZRA SWISS NATIONAL BANK

Erhebung ZAVKU_B Formulare ZKU01-ZKU03

Erhebung über den Kundenzahlungsverkehr

Kundenzahlungen nach Auftragserteilung, Bargeldausgänge und -eingänge und Infrastruktur

ERLÄUTERUNGEN

I. MERKMALE DER ERHEBUNG

ERHEBUNGSGEGENSTAND

Die Erhebung erfasst (i) Kundenzahlungen bei Banken, welche innerhalb eines Monats ausgelöst resp. empfangen werden, (ii) spezifische Bargeldausgänge und Bargeldeingänge sowie (iii) Angaben zur Infrastruktur.

ERHEBUNGSSTUFE

Die Erhebung basiert auf der Erhebungsstufe Bankstelle. Erfasst werden die Zahlungsausgänge und Zahlungseingänge bei den Geschäftsstellen der Banken in der Schweiz.

ART

Teilerhebung

AUSKUNFTSPFLICHT

Meldepflichtig sind Banken, deren Anzahl Transaktionen im Swiss Interbank Clearing System (SIC-System) pro Jahr 5 Millionen übersteigt.

PERIODIZITÄT

Die Erhebung wird monatlich durchgeführt.

EINREICHEFRIST

Die Einreichefrist beträgt 1 Monat nach dem Stichtag.

D_ZAVKU_B_Erl/23.08.2024/Version 1.2 Seite 1/8 SNB BNS 단

II. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

DEFINITIONEN

Im Folgenden werden die in den Formularen häufig verwendeten wichtigsten Begriffe definiert. Diese Definitionen gelten für alle Formulare und Positionen.

Endkunden

Unter «Endkunde» wird der wirtschaftliche Eigentümer¹ des Bankkontos verstanden. Ein Endkunde kann ein privater Haushalt, ein Unternehmen (juristische Person) oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sein

Kundenkonten

«Kundenkonten» sind Konten, auf denen Banken im Namen eines oder mehrerer Endkunden Einlagen halten, welche die Endkunden auf Verlangen ohne wesentliche Verzögerung, Einschränkung oder Rückzugsgebühren in CHF bzw. Fremdwährung konvertieren und/oder sie für Zahlungen verwenden können. Ein Kundenkonto ist einerseits ein Zahlungs- bzw. Girokonto, auf das mit Zahlungsdiensten bzw. -instrumenten zugegriffen werden kann, oder andererseits ein Sparkonto, dessen Spar- oder Termingelder mit Zahlungsinstrumenten belastet werden können. Nicht als Kundenkonten gelten Sparkonten wie Säule 3a-, Freizügigkeits- oder Mietkautionskonten, die nicht für Zahlungsdienste oder -instrumente verwendet werden können, sowie Kreditkartenkonten. Des Weiteren sind Konten, die aus Korrespondenzbanken-Beziehungen oder von Finanzmarktinfrastrukturen stammen, nicht als Kundenkonten zu identifizieren.

AUFBAU DER ERHEBUNG

Die Erhebung ist in vier Formulare gegliedert:

(i) Kundenzahlungen nach Auftragserteilung

Kundenzahlungen sind Zahlungen, bei denen der Zahlungspflichtige und/oder der Zahlungsempfänger ein Endkunde einer Bank ist. Die Kundenzahlungen nach Auftragserteilung sind in zwei separaten Formularen nach Beträgen und Anzahl Transaktionen auszufüllen.

Zu melden sind:

- Retail-Zahlungen einer Bank, wenn sie selber als Endkunde agiert (z.B. Rechnungen für Wasser, Strom, Miete sowie Lohnzahlungen);
- Überweisungen und Lastschriften zwischen Endkunden und Banken zur Begleichung von Rechnungen aus dem Kreditkartengeschäft;
- Aufladungen von Prepaidkarten, sofern diese mittels Überweisungen oder Lastschriften auf Prepaidkonten ausserhalb der Bank gutgeschrieben werden;
- Zahlungen, die von einem Konto eines Endkunden X über ein internes Abwicklungskonto an ein Konto des Endkunden Y weitergeleitet werden, sollen als eine und nicht zwei Transaktionen gemeldet werden.

D_ZAVKU_B_ErI/23.08.2024/Version 1.2 Seite 2/8 SNB BNS ↔

¹ Beispiele: Bei treuhänderisch verwalteten Konten ist der Treugeber der wirtschaftliche Eigentümer; bei Mietkautionskonten, die vom Vermieter. verwaltet werden, bleibt der Mieter wirtschaftlicher Eigentümer.

Nicht zu melden sind:

- Zahlungen zwischen Banken sowie zwischen Banken und anderen Finanzinstituten (z. B. Zahlungen im «ISO pacs.009»-Format);
- Zahlungen, die durch eine blosse Verbuchung auf dem Konto des Endkunden bei der meldenden Bank durchgeführt werden (z. B. sämtliche Zins- oder Bankgebührenzahlungen und Kommissionen auf/von Bankkundenkonten, Debitkarten-Gebühren);
- Zahlungen mit Zahlungskarten (Debit-, Kredit-, Prepaidkarten);
- Aufladungen von Guthaben auf bankeigene Prepaidzahlungskarten;
- Kontoüberträge zwischen Konten innerhalb einer Bank, welche auf denselben Endkunden lauten.
 Beispiel: Endkunde X überweist bzw. überträgt bei seiner Bank von seinem Konto 1 auf ein Konto 2 einen Betrag:
 - Lautet das Konto 2 auch auf Endkunde X, so handelt es sich um einen Kontoübertrag, welcher nicht Gegenstand der Erhebung ist.
 - Lautet das Konto 2 auf die Endkunden X und Y (Gemeinschaftskonto) oder einen Endkunden Z, so handelt es sich um eine Überweisung, welche Gegenstand der Erhebung ist.

(ii) Bargeldausgänge und -eingänge

Bei den Bargeldausgängen und -eingängen sind nur diejenigen Bargeldbezüge und Bargeldeinzahlungen zu melden, die durch die meldende Bank **intern verarbeitet** werden (Geldautomaten-Acquirer und Geldautomaten-Netzbetreiber sind in die Verarbeitung und Abwicklung dieser Bargeldbezüge **nicht involviert**). Bargeldausgänge umfassen insbesondere Bargeldbezüge am Bankschalter und am physischen Geldautomaten, Heimlieferungen von Bargeld, oder auch Bargeldbezüge an virtuellen Geldautomaten mittels App (z.B. Sonect). Bargeldeingänge umfassen Bargeldeinzahlungen am Bankschalter bzw. physischen Geldautomaten auf ein Kundenkonto. Eine Kontobeziehung ist Voraussetzung für einen Bargeldeingang.

(iii) Infrastruktur

Erhoben wird die Anzahl von Bankkarten ohne Zahlungsfunktion sowie Kundenkonten und Kunden am Ende der Berichtsperiode.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ERHOBENEN POSITIONEN IN DEN FORMULAREN ZKU01-ZKU03

FORMULAR ZKU01

Kundenzahlungen nach Auftragserteilung

Gliederung nach Zahlungsaus- und Zahlungseingängen

Zahlungsausgänge sind Zahlungen, welche von einem Kundenkonto bei der Bank ausgehen.

Zahlungseingänge sind Zahlungen, welche auf einem Kundenkonto bei der Bank gutgeschrieben werden. Zahlungseingänge enthalten ausserdem Bargeldeinzahlungen mit Einzahlungsschein am Postschalter. Beim Zahlungspflichtigen ist eine Kontoverbindung folglich keine notwendige Bedingung.

Gliederung nach Auftragserteilung

Bei den Kundenzahlungen werden drei Arten der Auftragserteilung unterschieden: Überweisungen, Lastschriften und Übrige. Diese werden jeweils nach der Transaktionswährung (siehe Abschnitt «Gliederung nach Währungen») untergliedert. «Instant Payments» sind bis auf Weiteres gemäss der bestehenden Auftragserteilung zuzuordnen.

D_ZAVKU_B_Erl/23.08.2024/Version 1.2 Seite 3/8 SNB BNS ↔

Überweisungen

Bei einer Überweisung löst der Zahlungspflichtige eine Zahlung an den Zahlungsempfänger aus. Im Falle von Daueraufträgen oder von Massen- und Batchzahlungen wird jede Transaktion einzeln gezählt. Eingeschlossen sind auch Überweisungen, welche entweder beim Zahlungspflichtigen in bar ausgeführt werden (z.B. die Überweisung in bar an ein fremdes Konto am Bank- oder Postschalter) oder beim Zahlungsempfänger in bar ausbezahlt werden (Auszahlung z.B. durch den Postboten).

Lastschriften

Bei einer Lastschrift ist der Zahlungsempfänger dazu ermächtigt, den Zahlungsbetrag vom Konto des Zahlungspflichtigen einzufordern (Zahlungsanforderung). Lastschriften umfassen LSV+ (Lastschriftverfahren), BDD (Business Direct Debit), Debit Direct-Zahlungen sowie Auszahlungen via Auszahlungsscheinen (z. B. ASRs). Zu melden sind nicht die Zahlungsanforderungen, sondern die Zahlungen, d. h. die Abbuchung beim Zahlungspflichtigen (Zahlungsausgänge) bzw. die Gutschrift beim Zahlungsempfänger (Zahlungseingänge). Jede einzelne Abbuchung durch die Bank des Zahlungspflichtigen bzw. Gutschrift beim Zahlungsempfänger gilt als einzelne Zahlung, unabhängig davon, ob es sich um eine einmalige oder eine wiederkehrende Lastschrift handelt.

Übrige

Übrige Zahlungen umfassen alle Aufträge, die nicht den Überweisungen oder Lastschriften zugeteilt werden können wie z.B. die Zahlungsanweisung per Check.

Gliederung der Überweisungen innerhalb der Zahlungsausgänge

Papier-basierte Zahlungen (inkl. mündlicher Zahlungsinstruktionen)

Papier-basierte Überweisungen werden vom Endkunden in Papierform oder mündlich eingereicht. Dazu zählen z.B.:

- Einzahlungsscheine (ES, ESR, QR-Zahlteil);
- Zahlungsaufträge auf Papier oder via E-Mail gesendet, z.B. als PDF-Anhang;
- Überweisungen mittels Fax;
- Zahlungsaufträge mittels Stammlisten;
- Mündliche Zahlungsinstruktionen (z.B. telefonisch oder am Bankschalter);
- Barbezahlung von Rechnungen oder andere Überweisungen auf Papier am Bank- oder Postschalter.
 Diese sind separat als «davon-Position: in bar» auszuweisen.

Daueraufträge, bei denen der ursprüngliche Auftrag in Papierform eingereicht wird, zählen nicht hierzu und werden unter der Position «Nicht-Papier-basiert – Dauerauftrag» erfasst.

Nicht-Papier-basierte Zahlungen

Überweisungen, welche nicht in Papierform oder mündlich eingereicht werden, werden in die Kategorien «E-Banking» (inkl. M-Banking, eBill, Fast Payment und Daten-Transfer), «Direktkanäle», «Dauerauftrag» und «Übrige Überweisungsarten» unterteilt.

E-Banking (inkl. M-Banking, eBill, Fast Payment und Daten-Transfer)

Eine Überweisung via E-Banking umfasst die Auslösung einer Zahlung durch den Endkunden auf elektronischem Wege über das Internet.

D_ZAVKU_B_Erl/23.08.2024/Version 1.2 Seite 4/8 SNB BNS ↔

Zum E-Banking zählen z. B.:

- Überweisungen via M-Banking;
- Zahlungen von eBills;
- Zahlungen von QR-Rechnungen, die via E-Banking oder M-Banking durch Einscannen des Swiss QR Codes ausgelöst werden;
- Überweisungen via Online-Bezahlverfahren (wie z.B. Klarna);
- Überweisungen via E-Banking für Firmenkunden sowie via weiteren Webapplikationen, welche die Übermittlung von Zahlungen ermöglichen (z. B. Webapplikationen für die Übermittlung von Zahlungen im EBICS²-Format);
- von Drittanbietern via Plattformen (wie z. B. b.Link) eingelieferte Zahlungsaufträge, die vom Kunden im E-Banking freigegeben werden, sowie;
- per E-Banking eingereichte Massenzahlungen im «ISO pain.001»-Format (Daten-Transfer via «bulk-pain.001»), welches vor allem von Firmen genutzt wird.

Unter «Direktkanäle» und nicht unter «E-Banking» zu melden sind:

- Zahlungen, welche aus der Finanzapplikation der Kunden direkt via Schnittstelle (z. B. EBICS-Schnittstelle) übermittelt werden;
- Zahlungsaufträge, die von Drittanbietern via Plattformen (wie z.B. b.Link) direkt das heisst ohne Freigabe des Kunden im E-Banking – eingereicht werden, sowie;
- nicht per E-Banking eingereichte «ISO pain.001»-Zahlungen.

Daueraufträge werden in der separaten Kategorie «Dauerauftrag» ausgewiesen, selbst wenn der ursprüngliche Auftrag in Papierform oder per E-Banking eingereicht worden ist.

Überweisungen via E-Banking sind wie folgt zu untergliedern:

- davon via eBill: Der Zahlungspflichtige erhält eine Rechnung vom Zahlungsempfänger in elektronischer Form. Gewöhnlich kann der Zahlungspflichtige über die E-Banking-Lösung seiner Bank auf das eBill-System zugreifen und dort die entsprechende Überweisung auslösen.
- davon via M-Banking: Im M-Banking wird die Überweisung durch den Zahlungspflichtigen via Mobile App der Bank von einem Smartphone oder Tablet ausgelöst³. Jedoch sind Zahlungen, die via Zahlungs-App auf einem mobilen Gerät ausgelöst werden, nicht hier, sondern in der folgenden Kategorie «Fast Payment» zu melden, sofern sie die Definition für Fast Payments erfüllen (z. B. via Zahlungs-App TWINT).
- davon als Fast Payment verarbeitet: Fast Payments sind definiert als Zahlungen, bei denen die Übermittlung der Zahlungsnachricht und die Verfügbarkeit von Endbeträgen an den Zahlungsempfänger in Echtzeit oder nahezu in Echtzeit (innert Sekunden) erfolgt und die so nah wie möglich auf einer 24-Stunden- und 7-Tage-Basis (24/7-Basis) geschehen. Die beiden involvierten Zahlungsakteure können ihre Konten bei demselben Institut halten. Beispiele von Fast Payments sind Zahlungen, die über Zahlungssysteme von Mitgliedern der European Mobile Payment Systems Association (EMPSA) verarbeitet werden; in der Schweiz sind dies z. B. Zahlungen via TWINT⁴.
 - Ausgenommen von der Kategorie «davon Fast Payment» sind sogenannte «Instant Payments», die direkt und einzeln über das SIC-System abgewickelt werden.
- davon via Daten-Transfer «bulk-pain.001» eingeliefert: per E-Banking eingereichte Massenzahlungen im «ISO pain.001»-Format (analog den ehemaligen DTA/EZAG-Zahlungen). Die nicht per E-Banking eingereichten «ISO pain.001»-Zahlungen werden nicht hier, sondern in der Kategorie «Direktkanäle» gemeldet.

D_ZAVKU_B_Erl/23.08.2024/Version 1.2 Seite 5/8 SNB BNS ↔

² Electronic Banking Internet Communication Standard.

Die Anwendung einer Mobile App nur zur Authentifizierung (Zwei-Faktor-Authentifizierung) z\u00e4hlt nicht zur Position «Davon via M-Banking».
 Generell zu melden sind TWINT-Zahlungen von TWINT-Accounts mit Kontoanbindung. Zahlungen von TWINT-Accounts mittels hinterlegter

⁴ Generell zu melden sind TWINT-Zahlungen von TWINT-Accounts mit Kontoanbindung. Zahlungen von TWINT-Accounts mittels hinterlegter Kreditkarte oder Zahlungen ausgehend von Prepaid-TWINT-Accounts sind hingegen nicht Bestandteil dieser Erhebung. Jedoch ist das Aufladen von Prepaid-Guthaben auf Prepaid-TWINT-Accounts mittels Überweisung oder Lastschrift unter «Überweisung» bzw. «Lastschrift» zu melden.

Die E-Banking-Unterpositionen sind als «davon-Positionen» zu melden. In der Summe ergeben sie nicht die Position «E-Banking» und können auch grösser als diese sein. Beispielsweise muss eine per Mobile App ausgelöste eBill sowohl in «M-Banking» als auch in «eBill» gemeldet werden.

Direktkanäle

Per Direktkanäle eingereichte Zahlungen sind Zahlungen, welche aus der Finanzapplikation der Kunden direkt via Schnittstelle (z.B. EBICS-Schnittstelle) übermittelt werden. Ebenfalls sind dies via Plattformen (z.B. b.Link) von Drittanbietern direkt eingereichte Zahlungsaufträge, via Daten-Transfer eingelieferte Massenzahlungen (z.B. «ISO pain.001»-Zahlungen), sowie über das SWIFT-Netzwerk übermittelte Zahlungen (z.B. SWIFT MT 103 und MT 101).

Die nicht direkt, sondern über E-Banking oder eine sonstige Webapplikation übermittelten Zahlungen sind nicht hier, sondern in der Kategorie «E-Banking» zu melden. Ebenfalls werden die per E-Banking eingereichten «ISO pain.001»-Zahlungen nicht hier, sondern in der Kategorie «E-Banking» gemeldet. Das «ISO pain.001»-Format löst die ehemaligen Formate DTA/EZAG (Datenträgeraustausch/Elektronischer Zahlungsauftrag) ab.

Dauerauftrag

Ein Dauerauftrag wird vom zahlungspflichtigen Endkunden der Bank erteilt, wenn der Endkunde möchte, dass regelmässig eine bestimmte Zahlung an einen bestimmten Empfänger überwiesen wird. Eine Zahlung wird als Dauerauftrag (Nicht-Papier-basiert) gezählt, selbst wenn der ursprüngliche Auftrag in Papierform oder per E-Banking eingereicht worden ist.

Übrige Überweisungsarten

Zu den übrigen Überweisungsarten zählen z.B. Überweisungen am Automaten (z.B. am Multimat).

Gliederung der Zahlungen nach Zahlungskreis und Währung

Zahlungen zwischen Banken im Inland

Eine Zahlung zwischen Banken im Inland liegt vor, wenn sowohl der Zahlungspflichtige als auch der Zahlungsempfänger das Konto bei einer Bank mit Domizil in der Schweiz haben⁵, d. h. keine Bank mit Sitz im Ausland daran beteiligt ist. Bei Kundenzahlungen in Schweizer Echtzeit-Bruttoabwicklungssystemen (Real Time Gross Settlement, RTGS) wie dem SIC- oder euroSIC-System geht das Domizil der Bank aus dem Ländercode im SIX-Bankenstamm hervor (www.six-group.com/de/products-services/banking-services/interbank-clearing/online-services.html).

Zahlungen unter Beteiligung einer Bank mit Sitz im Ausland

Eine Zahlung gilt als «Zahlung unter Beteiligung einer Bank mit Sitz im Ausland» wenn das Domizil der Absenderbank bei Zahlungseingängen resp. das Domizil der Empfängerbank bei Zahlungsausgängen im Ausland liegt. Liechtenstein zählt zum Ausland⁶. Für Kundenzahlungen im SIC-System und euroSIC-System ist das Domizil der direkten SIC- oder euroSIC-Teilnehmerin ebenfalls gemäss Ländercode im SIX-Bankenstamm (www.six-group.com/de/products-services/banking-services/interbank-clearing/online-services.html) ausschlaggebend. Das Domizil der involvierten Endkunden und ob die Transaktion über eine am SIC/euroSIC angeschlossene Korrespondenzbank verarbeitet wird, spielt dabei keine Rolle.

Eine Zahlung gilt folglich als «Zahlungsausgang (Zahlungseingang) unter Beteiligung einer Bank mit Sitz im Ausland» in zwei Fällen: 1. der Zahlungspflichtige sendet von dessen Konto bei einer in der Schweiz (im Ausland) ansässigen Bank eine Überweisung an einen Zahlungsempfänger mit einem Konto bei einer im Ausland (in der Schweiz) ansässigen Bank; oder 2. eine Lastschrift wird beim Zahlungspflichtigen mit einem Konto bei einer in der Schweiz (im Ausland) ansässigen Bank von einem Zahlungsempfänger mit einem Konto bei einer im Ausland (in der Schweiz) ansässigen Bank eingezogen.

D_ZAVKU_B_ErI/23.08.2024/Version 1.2 Seite 6/8 SNB BNS ↔

⁵ Als Banken mit Domizil in der Schweiz gelten gemäss Erhebungsstufe Bankstelle alle Geschäftsstellen im Inland. Dazu gehören auch nach ausländischem Recht organisierte Zweigniederlassungen und Agenturen im Inland. .

⁶ Mit dieser Definition wird von der gängigen Praxis im Zahlungsverkehr des SIC-Systems abgewichen, wo häufig liechtensteinische Banken mit schweizerischen zusammengefasst werden und sämtlicher SIC-Zahlungsverkehr (Interbanken- und Kundenzahlungen) als inländisch gilt.

Davon: Separater Ausweis der «On us»- bzw. Inhouse- Zahlungen

«On us»-Zahlungen sind Zahlungen, die vollständig innerhalb der Bank oder Bankengruppe zwischen Konten zweier Endkunden abgewickelt werden. Demgegenüber gelten Zahlungen, die in einem RTGS-Zahlungsverkehrssystem, wie z.B. dem SIC oder euroSIC, oder über Korrespondenzbanken abgewickelt werden, nicht als «On us»-Zahlungen. Ausserdem nicht als «On us»-Zahlungen zu melden sind Zahlungen, die von einem Kundenkonto bei der Bank X über ein internes Abwicklungskonto der Bank X an ein Kundenkonto bei der Bank Y weitergeleitet werden.

Gliederung nach Währungen

Kundenzahlungen sind nach Transaktionswährung zu untergliedern. Beispiel: Der Zahlungspflichtige bei der Bank A avisiert von seinem CHF-Konto aus eine USD-Zahlung auf das GBP-Konto des Zahlungsempfängers bei der Bank B in Grossbritannien. Ausschlaggebend bei den Zahlungseingängen und -ausgängen ist die Transaktionswährung, also hier der USD.

Zahlungen in Kryptowährungen (z.B. Bitcoin) sind unter «Übrige Währungen» zu melden, unabhängig davon, in welcher Währung sie denominiert sind.

Kundenzahlungen in Fremdwährungen sind in CHF umzurechnen. Die Umrechnung sollte mit dem aktuellen Wechselkurs, mindestens jedoch mit dem Durchschnittswert der Wechselkurse während der Berichtsperiode, erfolgen.

FORMULAR ZKU02

Bargeldausgänge und -eingänge

Zu melden sind nur diejenigen Bargeldausgänge und -eingänge, die durch die Bank **intern verarbeitet** werden (Geldautomaten-Acquirer und -Netzbetreiber sind in die Verarbeitung und Abwicklung dieser Bargeldausgänge und -eingänge **nicht** involviert).

Gliederung der Bargeldausgänge

Bargeldausgänge in CHF werden untergliedert in:

- davon Bargeldbezüge am Bankschalter
- davon Bargeldbezüge am physischen Geldautomaten
- davon Bargeldbezüge an «virtuellen Geldautomaten» mittels App, die direkt mit dem Kundenkonto des Endkunden verbunden ist (z. B. Sonect)

Heimlieferungen von Bargeld sind in der Hauptposition «Bargeldausgänge» in der ausbezahlten Währung zu melden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Bargeldübergabe durch die Bank selbst oder über einen Drittanbieter stattfindet und wie die Bestellung in Auftrag gegeben wurde (mündlich am Bankschalter/ Telefon oder via E-Banking). Es zählt einzig die Belastung auf dem Konto des Kunden, die aufgrund einer sofortigen (oder über einen Drittanbieter zeitlich etwas verzögerten) Bargeldauszahlung erfolgt. Falls aufgrund einer Bargeldbestellung eine Zahlung direkt vom Kundenkonto an den Bargeldlieferanten (z. B. SwissBankers / CardOne (COSS)) stattfindet, ist diese nicht noch zusätzlich im Formular ZKU01 zu melden.

Gliederung nach Währungen

Bargeldausgänge und -eingänge werden in die Währung des bezogenen/eingezahlten Bargelds untergliedert. Bargeldausgänge und -eingänge in Fremdwährungen sind in CHF umzurechnen. Die Umrechnung kann mit einem aktuellen Wechselkurs, mindestens jedoch mit dem Durchschnitt der Wechselkurse während der Berichtsperiode, erfolgen.

D_ZAVKU_B_Erl/23.08.2024/Version 1.2 Seite 7/8 SNB BNS ♀

FORMULAR ZKU03 Infrastruktur

Bankkarten ohne Zahlungsfunktion

Erhoben wird die Anzahl Bankkarten ohne Zahlungsfunktion (sogenannte «reine Bankkarten») am Ende der Berichtsperiode. Reine Bankkarten sind kontogebundene bankeigene Karten, die hauptsächlich der Kundenidentifikation dienen und meist lediglich für die Barauszahlung oder -einzahlung am Bankschalter sowie am physischen Geldautomaten verwendet werden können.

Anzahl Kundenkonten

Erhoben wird die Anzahl von Kundenkonten am Ende der Berichtsperiode. Gemeinschaftskonten (d. h. Und- sowie Oder-Konten) sollen als separate Konten betrachtet werden.

Die Position «Kundenkonten» wird untergliedert in:

- davon freigeschaltet für E-Banking: Konten gelten als für E-Banking freigeschaltet, wenn Kunden darauf über das Internet (mit einer browserbasierten Lösung) zugreifen und über diese Konten Zahlungsaufträge erteilt werden können.
- davon freigeschaltet für M-Banking: Konten gelten als für M-Banking freigeschaltet, wenn Kunden via eine App auf einem Smartphone oder Tablet darauf zugreifen und über diese Konten Zahlungsaufträge erteilen können.
- davon Geschäftskonten: Geschäftskonten werden von natürlichen oder juristischen Personen als Endkunden (z.B. von Unternehmen und Firmen, Freiberuflern und Selbstständigen) separat von den
 Privatkonten geführt. Kombiniert ein Kunde sein einziges Konto für private und geschäftliche Zwecke,
 zählt es als Privatkonto.
- davon Gemeinschaftskonten (Und-sowie Oder-Gemeinschaftskonten) und
- davon jeweils EUR-Kundenkonten, USD-Kundenkonten und sonstige Fremdwährungs-Kundenkonten.

Anzahl Kunden gemäss Kundenstamm

Die Anzahl Kunden richtet sich nach dem Kundenstamm der Bank. Zu melden sind Kunden, die mindestens ein Konto gemäss der Definition «Kundenkonto» halten. Werden für eine selbstständige Person zwei separate Kundenstämme als Privatkunde und Geschäftskunde geführt, so sind diese als zwei Kunden zu berücksichtigen. Bei Gemeinschaftskonten gilt die Inhabergemeinschaft als eigenständiger Kunde.

davon Geschäftskunden: Geschäftskunden sind natürliche oder juristische Endkunden, für die Kundenkonten separat geführt werden. Zu den Geschäftskunden einer Bank gehören z.B. Unternehmen und
Firmen, Freiberufler und Selbstständige.

D_ZAVKU_B_Erl/23.08.2024/Version 1.2 Seite 8/8 SNB BNS ↔

Herausgeberin Schweizerische Nationalbank Statistik Postfach, CH-8022 Zürich Telefon +41 58 631 00 00

Fragen zu Datenlieferungen esurvey.support@snb.ch

Fragen zu Erhebungen statistik.erhebungen@snb.ch

Sprachen

Deutsch und Französisch

Herausgegeben Im September 2024

Verfügbarkeit Die Formulare, Erläuterungen sowie weitere Informationen zu den Erhebungen der Schweizerischen Nationalbank sind im Internet verfügbar unter www.snb.ch, Die SNB/Statistik/Erhebungen/ Erhebungsmittel.